

6. Besteht nicht insgeheim immer noch die Meinung, die eheliche Lebensform sei gegenüber der ehelosen Lebensweise minderwertig? Beide Lebensweisen sind andersartig, aber Andersartigkeit muß nicht Minderwertigkeit bedeuten. Auf alle Fälle stellen beide Lebensformen sittliche Bewährungsfelder dar. Höherwertigkeiten zeigen sich freilich im *sittlichen* Wertebereich allein in existentieller Entschiedenheit. Wer möchte bestreiten, daß die Entscheidung zur Ehe wie zur Ehelosigkeit sittlich sein kann? Hat nicht auch in einer christlichen Ehe die Kreuzesnachfolge ihren festen Platz? Und wie ist es zu erklären, daß Eheleute sich im Sakrament der Ehe unauflöslich binden, während Ordensfrauen relativ leicht von den Gelübden entpflichtet werden können, die doch eine angeblich höhere Vollkommenheit anzeigen?

7. Um den Zölibat leben zu können, muß man ein spiritueller Mensch sein. Dieser Zusammenhang ist klar. Wo jedoch die Anmahnung von Spiritualität dazu eingesetzt wird, um die Zölibats*verpflichtung* zu untermauern, kommt der Geschmack von Konditional-Spiritualität auf. Der Zölibat wird dann nicht mehr Ausdruck von Spiritualität, sondern ihr Zweck. Dabei kann Spiritualität zum Zölibat führen, muß es aber nicht. Bei zölibatär verzweckter Spiritualität hingegen besteht die Gefahr, den Geist Gottes bei der Zölibatsproblematik institutionell-ideologisch zu *verwalten*, anstatt sich vom Geist Gottes *durchwalten* zu lassen. Gilt nicht auch beim Thema „Zölibat“ gemäß Mt 6,33: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; alles andere wird euch dazugegeben werden“?

Hubert Windisch

## Kurzinformationen

### Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Zeichen der deutschen Einheit

An der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. bis 27. September in Fulda nahmen die Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz teil, allerdings offiziell noch als Gäste. Nach dem Antrag der Bischöfe der bisherigen DDR, ihre Konferenz aufzulösen (vgl. HK, Oktober 1990, 456 f.), richtete auch die Deutsche Bischofskonferenz ein Votum an den Apostolischen Stuhl, die Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz in die Deutsche Bischofskonferenz zu integrieren. Über die Frage der *Bistumsgrenzen* wurde in Fulda nicht ausführlicher gesprochen. Der Konferenzvorsitzende, Bischof Karl Lehmann (Mainz), erklärte gegenüber der Presse, hier könne es nur eine mittelfristige Lösung geben; alle betroffenen Bischöfe der bisherigen Bundesrepublik seien aber für alle Lösungen offen. Die Herbstvollversammlung beschloß, eine Unterkommission der Kommission Weltkirche einzurichten, die sich mit der Neuorientierung der *Beziehungen zu den Bischofskonferenzen im bisherigen Ostblock* befassen soll. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß eine Überprüfung von Aufgabenstellung und Vergabepraxis des in Wien angesiedelten Europäischen Hilfsfonds angebracht sei. Bei der Unterstützung der Ortskirchen in Mittel- und Osteuropa könne es sich weitgehend nur um eine Übergangsregelung handeln; die Kirchen in den einzelnen Ländern müßten versuchen, möglichst bald auf eigenen Füßen zu stehen. Aus Anlaß des fünfundsingzigjährigen Jubiläums des Austauschs der Versöhnungsbotschaften der deutschen und polnischen Bischöfe auf dem Zweiten Vatikanum reist vom 20. bis 22. November eine Delegation der Deutschen Bischofskonferenz zu einer *Begegnung mit den polnischen Bischöfen* nach Gnesen. Die Bischöfe befaßten sich auf der Herbstvollversammlung ausführlich mit dem *Schutz des*

*ungeborenen Lebens*, wobei auch die Erfahrungen mit dem „Mahnläuten“ vom 28. Dezember 1989 (vgl. HK, Februar 1990, 52 ff.) ausgewertet wurden. Ergebnis der Überlegungen war der Beschluß, im Juni 1991 in allen Diözesen eine „Woche für das Leben“ durchzuführen, in der mit unterschiedlichen Formen für den Lebensschutz geworben werden soll. Ein bundesweites Mahnläuten am 28. Dezember wird es also 1990 nicht geben, was Aktionen einzelner Bistümer nicht ausschließt. Die „Woche für das Leben“ soll auf Dauer als europäische Veranstaltung durchgeführt werden.

### Am 25. September wurde eine Apostolische Konstitution Johannes Pauls II. über die katholischen Universitäten veröffentlicht

Die Konstitution steht am Ende eines über Jahre hinweg verlaufenden Konsultationsprozesses zwischen vatikanischer Erziehungskongregation und Vertretern der weltweit 935 akademischen Einrichtungen (darunter 191 Universitäten), auf die sie Anwendung finden wird. Die Konstitution trägt den Titel „Ex Corde Ecclesiae“ und tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist eine Ergänzung zu der mit der Konstitution „Sapientia Christiana“ von 1979 (vgl. HK, Juli 1979, 376) über die etwa 140 kirchlichen Universitäten und Fakultäten vorgelegten kirchlichen Gesetzgebung. In einem ersten Teil der Konstitution geht es um Identität und Aufgabe katholischer Universitäten. In einem zweiten Teil werden allgemeine Normen zur Natur, Gründung und Arbeit aufgestellt. Das Dokument ist gekennzeichnet von der Spannung zwischen der institutionellen Autonomie sowie der akademischen Freiheit der Universitäten einerseits und ihrem Charakter als *katholischer* Universitäten andererseits. Letzteres wird in vier Punkten näher qualifiziert: eine „christliche Einstellung nicht nur einzelner, sondern der Universitätsgemeinschaft

als ganzer“; ein Beitrag zur Weiterentwicklung menschlichen Wissens „im Lichte des katholischen Glaubens“; „Treue zur christlichen Botschaft, so wie sie die Kirche auslegt“; Einsatz „für den Dienst am Volk Gottes und an der Menschheitsfamilie ...“ Nichtkatholiken sollten nicht die Mehrheit im Lehrkörper bilden. Katholiken werden zu „persönlicher Treue zur Kirche mit allem, was dies einschließt“ ermahnt. Frühere Entwürfe zu dieser Konstitution waren z.T. heftig kritisiert worden (vgl. HK, Juni 1988, 300), weil sie in ihrer Normgebung so detailliert ausgefallen waren, daß ihre Anwendung angesichts der äußerst verschiedenartigen rechtlichen Gegebenheiten an den Hochschulen und Colleges problematisch erschien. Vertreter katholischer Hochschulen etwa in den USA zeigten sich in ersten Stellungnahmen im wesentlichen zufrieden mit der Entwicklung, die das Dokument genommen habe. Befriedigung wurde auch darüber geäußert, daß Bischöfe und Bischofskonferenzen bei der Anwendung diese Konstitution eine stärkere Stellung besäßen, als es in früheren Entwürfen vorgesehen war.

#### **Dogmatiker und Fundamentaltheologen kritisieren die Instruktion der Glaubenskongregation über die kirchliche Berufung des Theologen**

Bei ihrer Tagung Ende September in Vierzehnheiligen (vgl. ds. Heft, S. 536 ff.) verabschiedete die *Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Dogmatiker und Fundamentaltheologen* eine Stellungnahme zur Instruktion der Glaubenskongregation über die kirchliche Berufung des Theologen (vgl. HK, August 1990, 365 ff.). Darin wird festgestellt, die Arbeitsgemeinschaft teile viele Auffassungen der Instruktion grundsätzlich, sei aber der Ansicht, „daß das Dokument wesentlichen Aspekten der Aufgabe der wissenschaftlichen Theologie, ihres Verhältnisses zum Lehramt, der Verkündigung des christlichen Glaubens in unserer Zeit und des wohlverstandenen Interesses der kirchlichen Gemeinschaft nicht gerecht wird“. Im einzelnen kritisiert der Text, in der Instruktion werde der Weg der wissenschaftlichen Theologie im wesentlichen als einer des Willens- und Verstandesgehorsams gegenüber jeder lehramtlichen Vorgabe beschrieben. Nicht unfehlbare Lehraussagen unterlägen aber grundsätzlich der sachlichen Prüfung und gegebenenfalls der korrigierenden Kritik. Es wird darauf hingewiesen, daß der Hl. Geist allen Gliedern der Kirche und nicht nur den Inhabern des Lehramts geschenkt werde. „Die Entscheidung in strittigen Fragen wird dabei vom Gewicht der Argumente abhängen, deren Schlüssigkeit nicht nur die Theologie, sondern auch das Lehramt im Urteil bestimmen muß.“ Die Dogmatiker und Fundamentaltheologen äußern ihre Betroffenheit gegenüber dem in Teilen der Instruktion zutage tretenden Mißtrauen gegen die kirchliche Gesinnung der Theologen, ihren Glaubensgehorsam und ihre Mitverantwortung für das ganze Volk Gottes. Die Aufgabe der Theologie vollziehe sich notwendig öffentlich und im Licht der Öffentlichkeit. Die Arbeitsgemeinschaft befürchtet außerdem, daß durch das von der Instruktion

beanspruchte Übergewicht der lehramtlichen Autorität die Theologie in der notwendigen Freiheit der Forschung und im Recht der innertheologischen und interdisziplinären Diskussion eingeschränkt werde. Dadurch werde auch der traditionelle Platz der Universität „im Haus der Wissenschaft“ gefährdet.

#### **Der katholische Militärbischof erinnert Soldaten und Militärseelsorger an ihre Aufgabe im Prozeß der deutschen Einigung**

Aus Anlaß des 3. Oktober richtete der deutsche Militärbischof, Erzbischof *Elmar Kredel*, ein Hirtenwort an die katholischen Soldaten und Militärseelsorger. Erzbischof Kredel unterstreicht darin die *Friedenssicherung als Aufgabe* des Soldaten und bestätigt den Angehörigen der Bundeswehr ihre „Verdienste um die Wiedergewinnung der Einheit in Freiheit unseres Vaterlandes“. Gerade am Tag der deutschen Vereinigung gebühre ihnen Dank und Anerkennung. Zugleich deutete der Militärbischof die Schwierigkeiten an, der Öffentlichkeit und den jungen Menschen die Erfüllung der Wehrpflicht im demokratischen Staat als „einen ethisch gebotenen Beitrag zur Sicherung des staatlichen Gemeinwohls“ zu vermitteln. Dies sei gerade gegenwärtig eine höchst wichtige, aber „nicht immer leicht zu vollziehende Einsicht“. Zugleich aber müßten auch diejenigen, so zitiert Erzbischof Kredel „Gaudium et spes“ Nr. 79, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, „der Anerkennung und des Respekts aller sicher sein, sofern sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind“. Angesichts der besonderen Probleme im Prozeß der Zusammenführung der Streitkräfte aus Deutschland-Ost und Deutschland-West appelliert Kredel an Offiziere und Unterführer unter den katholischen Soldaten, aus einer Haltung christlicher Nächstenliebe „zur Stiftung menschlicher und kameradschaftlicher Gemeinschaft beizutragen“. Den *Militärseelsorgern* versichert er, er werde in enger Zusammenarbeit mit den Bischöfen im Bereich der bisherigen DDR alles tun, um jetzt auch *im östlichen Teil Deutschlands* die Seelsorge an Soldaten sicherzustellen.

#### **Kirchenbundsynode der bisherigen DDR stimmte Zeitplan für die Vereinigung der evangelischen Kirchen in Deutschland zu**

Kurz vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik tagte vom 21. bis 25. September in Leipzig die Synode des Evangelischen Kirchenbundes. Dabei stimmten die Synodalen dem *Zeitplan für die Konstituierung der gesamtdeutschen EKD* zu, den die Gemeinsame Kommission von Kirchenbund und EKD vorgelegt hatte. Demnach soll im Mai 1991 in einer gemeinsamen Tagung von EKD-Synode und Kirchenbundsynode das Kirchengesetz über die Vereinigung verabschiedet und dann von den acht Gliedkirchen in der bisherigen DDR bis Anfang Oktober gebilligt werden. Vom 3. bis 8. November 1991 soll dann die

neue Synode der wieder gesamtdeutschen EKD zusammenzutreten. In der Synodendiskussion gab es auch kritische Stimmen zum Vereinigungsplan; es hieß beispielsweise, im DDR-Kirchenbund habe es eine engere Gemeinschaft gegeben als sie in der EKD künftig möglich sei. Es bestehe die Gefahr, daß sich die Landeskirchen in der DDR auf lokale und regionale Angelegenheiten zurückziehen könnten. Die Synode sprach sich gegen eine Ausdehnung des evangelischen *Militärseelsorgevertrags* auf das Gebiet der bisherigen DDR aus und forderte gleichzeitig eine Überprüfung der Strukturen der Militärseelsorge für ganz Deutschland. Das gesamtdeutsche Parlament wurde aufgefordert, die Gewissensprüfung als Voraussetzung für den Zivildienst abzuschaffen und eine Gleichstellung von Wehrdienst und Zivildienst vorzunehmen. Zur Eigentumsfrage in der bisherigen DDR wurde in einem weiteren Beschluß festgestellt, die Rechte des redlichen Erwerbers und Besitzers müßten Vorrang haben vor dem Rückgabeanpruch früherer Eigentümer. Die Synode kritisierte den § 218 des bundesdeutschen Strafrechts, der die Frauen kriminalisiere. Eine strafrechtliche Verurteilung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, werde der Tiefe des Konflikts meist nicht gerecht und erhöhe die Dunkelziffer bei Schwangerschaftsabbrüchen. Abtreibung sei aber auch kein Mittel der Familienplanung oder der Korrektur sexueller Unachtsamkeit. Der Schutz des ungeborenen Lebens sei um so besser gewährleistet, je mehr das geborene Leben geschützt sei.

#### **Der Schweizerische Bundesrat hat in Beantwortung parlamentarischer Vorstöße ausgeschlossen, aufgrund der Vorgänge im Bistum Chur eine Initiative zu ergreifen**

Bei der Auseinandersetzung um die Nachfolge im Bistum Chur handle es sich primär um einen innerkirchlichen Konflikt, auch wenn er „über seine innerkirchlichen Aspekte hinaus Anlaß für Besorgnis großer Teile der schweizerischen Bevölkerung geworden ist“. Von einer Gefährdung des religiösen bzw. konfessionellen Friedens könne indes *nicht* gesprochen werden. Aber selbst wenn der religiöse Friede beeinträchtigt wäre, müßten zunächst *die Kantone* die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen. Ebenso obliege es „primär den betreffenden Kantonen, auf die Einhaltung ihrer Kirchenrechte zu dringen“. Vertreter des Departementes für Auswärtige Angelegenheiten hätten dem Nuntius indes wiederholt dargelegt, „daß die in der Schweiz tief verwurzelten direkt-demokratischen Prinzipien sich nicht nur auf die politischen Entscheidungsprozesse, sondern traditionell auch auf den kirchlichen Bereich auswirken. Es ist deshalb begreiflich, daß die Vorgehensweise des Heiligen Stuhls bei der Ernennung des Weihbischofs und späteren Bischofs Haas bei weiten Teilen der Bevölkerung Unverständnis ausgelöst hat.“ Von der gleichen Überlegung her ist der Bundesrat auch der Auffassung, daß die autonomen Wahlrechte der drei Bistümer Chur, Basel und St. Gallen als „Instrumente, welche der demokratischen

und dezentralen Tradition der Schweiz entsprechen, nach wie vor ihre Berechtigung haben“. Andererseits kommt für den Bundesrat die Schließung der apostolischen Nuntiatur nicht in Frage. Die *Einseitigkeit der diplomatischen Beziehungen* durch die Eröffnung einer schweizerischen Vertretung beim Vatikan zu überwinden, sei indes aus Opportunitätsgründen auch nicht aktuell. Dies konnte Botschafter *Jenö Staehelin* im Rahmen seines jährlichen Arbeitstreffens im Vatikan erklären; bei diesem Treffen habe Kardinal *Bernardin Gantin*, Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, im übrigen die Meinung geteilt, aus dem „Fall Haas“ seien Lehren zu ziehen, um „Wiederholungen vermeiden zu können“, auch wenn der Apostolische Stuhl im Rechtsstreit selber unnachgiebig ist.

#### **Das Schweizerische Bundesgericht erklärte das Anbringen eines Kruzifixes in einem Schulzimmer einer öffentlichen (staatlichen) Schule als Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler und Schülerinnen**

Diesem Urteil des obersten Gerichtes, dessen schriftliche Begründung noch nicht vorliegt, ging ein jahrelanger *Kompetenzstreit* voraus. Ein freidenkerischer Lehrer der Tessiner Gemeinde Cadro entfernte gegen den Willen der Gemeinde das Kruzifix aus seinem Schulzimmer, und sein diesbezüglicher Rekurs an das kantonale Verwaltungsgericht wurde angenommen. Dagegen erhob die Gemeinde eine *staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht*. Dieses erklärte sich für nicht zuständig und schob den Fall dem *Bundesrat* zu. Dieser erklärte das Anbringen von Kruzifixen in öffentlichen Schulen für zulässig. Dagegen erhob der Lehrer Beschwerde an die *Bundesversammlung* (den National- und Ständerat). Diese hob den Entscheid des Bundesrates wegen mangelnder Zuständigkeit auf, erklärte sich ihrerseits nicht für zuständig und wies den Fall erneut dem Bundesgericht zur Beurteilung zu. Obwohl sich dieses in dieser Frage für nicht zuständig erklärt hatte und weil die Schweiz kein Verfassungsgericht hat, mußte es auf Geheiß der Bundesversammlung die Streitfrage schließlich doch entscheiden. Am 26. September fiel der Entscheid *mit 3 gegen 2 Stimmen* für den freidenkerischen Lehrer aus, der inzwischen nach Lateinamerika ausgewandert ist. Das Urteil löste zahlreiche und teilweise leidenschaftliche Reaktionen aus. Zum einen wurde gegen ein angeblich *laizistisches Staatsverständnis*, mit dem die NZZ vom 27. September das Urteil rechtfertigte, das Postulat eines weltanschaulich wertneutralen Staates als Fiktion bezeichnet, zumal in der Volksabstimmung über die „Vollständige Trennung von Kirche und Staat“ im Jahre 1980 sich zwei Drittel der Stimmenden gegen eine Trennung ausgesprochen hatten und also keinen laizistischen Staat wollten. Zum andern wurde von den Mehrheitsrichtern das Kruzifix als Kultussymbol der römisch-katholischen Kirche bezeichnet, ihm also – im Unterschied zu einem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1973 – der allgemein christliche Symbolcharakter abgesprochen. Wie soll es die Schweiz künftig mit dem Schweizer Kreuz im Wappen halten?